

Pro Natura Forderungen zum Globalen Rahmenwerk für Biodiversität nach 2020 («Post 2020 GBF»)

Erwartungen zur Weltnaturkonferenz (CBD COP 15) vom 7.–19. Dezember 2022

Weitere Empfehlungen, die gemeinsam mit NGOs weltweit erarbeitet wurden, finden sich auf der Website der CBD Alliance:

www.cbd-alliance.org/en/2022/cbd-alliance-updated-ingredient-document-successful-post-2020-gbf

Generelle Erwartungen

- **Das Abkommen muss den Verlust der biologischen Vielfalt tatsächlich stoppen und umkehren.** Die angestrebten Ziele und Massnahmen dürfen nicht hinter jene des Strategischen Plans 2010-2020 und seine Aichi-Ziele zurückfallen. Dieser hatte bereits zum Ziel, den Verlust der biologischen Vielfalt aufzuhalten. Wegen ungenügender Umsetzung gelang das nicht. Die Mission des neuen GBF muss deshalb «to HALT and reverse the loss of biodiversity» («den Verlust an Biodiversität stoppen und umkehren») heissen.
- In den Zielen muss sich **das gesamte Themenspektrum** des bisherigen strategischen Plans widerspiegeln. Neue Politikfelder, die für die Biodiversität wichtig sind, müssen angesprochen werden. Das Abkommen muss die zeitliche Dringlichkeit der Umsetzung unterstreichen und die aktuellen Erkenntnisse der Wissenschaft aufgreifen. **Die konkreten Ziele müssen ehrgeiziger und besser messbar sein als die bisherigen.**

- Die 20 Umsetzungsziele bis 2030 müssen sich **gegenseitig unterstützen**. Sie dürfen nicht im Widerspruch zueinander stehen.
- Die Vertragsstaaten müssen sich zur **Einhaltung von bestimmten Prinzipien** bei der Umsetzung des GBF verpflichten, insbesondere:
 - das Recht auf eine sichere, saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt
 - die Rechte indigener Bevölkerungen und lokaler Gemeinschaften auf Land und Ressourcen
 - deren traditionelle nachhaltige Nutzung und traditionelles Wissen sowie das Recht auf vorherige Zustimmung und Information (FPIC).
 - generationenübergreifende Gerechtigkeit und Gleichstellung der Geschlechter
 - die vollständige und effektive Partizipation von indigenen Bevölkerungen und lokalen Gemeinschaften sowie Frauen, Mädchen und Jugendlichen
 - Unterstützung und Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen und Umweltschützern
 - einen rechtsbasierten Ansatz und den Schutz der Menschenrechte
 - Vorsorgeprinzip
 - Partizipation bei allen Umweltbelangen
 - Einhaltung planetarer Grenzen und aller Grundsätze der Rio-Erklärung von 1992 (<https://www.un.org/depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>)
- Die erfolgreiche Bewältigung der Biodiversitätskrise braucht **grössten politischen Willen. Nötig ist das Engagement der gesamten Regierung**, mit der Beteiligung aller relevanten Ressorts und Sektoren und unter Koordination der jeweiligen Staatsoberhäupter. Das GBF muss auch auf nationaler Ebene höchste Priorität genießen. Um dieses Engagement zu signalisieren, wäre die Beteiligung der Staatsoberhäupter und -chefinnen auf der CBD COP15 angemessen.
- **Verbindliche Umsetzungs-, Rechenschafts- und Monitoringmechanismen** müssen erarbeitet und auf der COP15 als Teil des GBF verabschiedet werden. Die aktuellen Regeln sind nicht verbindlich genug. Die nationalen Biodiversitätsstrategien und Aktionspläne und die nationalen Berichte sind zwar weiterhin das grundlegende Mittel zur Umsetzung des globalen Rahmens. Sie müssen jedoch verbindlicher, international vergleichbar, zeitlich synchronisiert, durch entsprechende Indikatoren zum Stand der Zielerreichung und ein transparentes Berichtswesen ausgebaut und bezüglich der nationalen Umsetzung überprüfbar sein. Bei mangelnden Fortschritten müssen die Staaten nachsteuern und erklären, wie sie ihre nationalen Aktionen verstärken werden, um die Ziele rechtzeitig zu erreichen («Ratcheting-Mechanismus»). Auf der Grundlage der aktuellen nationalen Berichte sollen **partnerschaftliche Beratungen der einzelnen Vertragsstaaten untereinander und mit Fachpersonen** stattfinden, um Lücken in der Umsetzung und Finanzierung zu identifizieren und zu lösen («country-by-country peer reviews»).
- Die **Indikatoren** für das Rahmenwerk müssen rasch verabschiedet werden und **die Umsetzung der Ziele möglichst akkurat wiedergeben**. Ob die Indikatoren bereits existieren oder neu geschaffen werden, ist dabei zweitrangig. Nicht nur die einzelnen Ziele, auch die Einhaltung der oben genannten Prinzipien, insbesondere der

Menschenrechte einschliesslich der Rechte von indigenen Bevölkerungen und lokalen Gemeinschaften, muss ständig überprüft werden. Schutzgebiete sollen nur dann angerechnet werden, wenn diese Rechte nachweislich eingehalten werden, die Gebiete sachgerecht gemanagt werden und ihren Schutzzweck tatsächlich erfüllen.

- **Scheinlösungen vermeiden:** In der Diskussion zum Entwurf des GBF werden eine Reihe von Ansätzen vorgeschlagen, die Risiken in sich bergen. Dazu gehören die Begriffe «**Nature based solutions**», «**Nature positive**» und «**Sustainable intensification**». «Nature based solutions» sind Aktivitäten zur Förderung der Natur. Es ist zwar unter den aktuell definierten Rahmenbedingungen anzunehmen, dass sie wirklich der Biodiversität helfen und zum Beispiel Monokulturplantagen hier nicht subsummiert werden. Dennoch dienen die «Nature based solutions» dazu, Probleme zu heilen, die an anderer Stelle entstehen. Das trifft insbesondere auf den Klimawandel zu, der bekanntlich durch den massiven Verbrauch fossiler Energien befeuert wird. Dieses Problem muss an der Quelle gelöst werden, also durch Reduktion des CO₂-Ausstosses. «**Nature based solutions**» hingegen ermöglichen ein «weiter so». Ähnlich gelagert ist der Begriff «nature positive», der Biodiversität zur flexiblen Masse macht und den Eindruck erweckt, dass man die Natur einfach vermehren könnte. Tatsächlich können sich aber auch hier **Offsetting und Kuhhandel** verbergen, nach dem Motto: «Ich pflanze morgen zwei Apfelbäume, wenn du mich heute dafür einen roden lässt». «Sustainable intensification» schliesslich legt nahe, dass man mit hochtechnologischen Mitteln die Produktion anheizen und trotzdem naturnah wirtschaften kann – dies ist aber nur begrenzt und auf Zeit möglich, ohne die Biodiversität zu verringern. **Unser Gegenentwurf heisst ökologischer Landbau oder Agroökologie, mit deren Hilfe wir die natürlichen Kreisläufe, die Böden und die Ökosysteme nachhaltig erhalten und auch den Ertrag langfristig sichern können.**

Erwartungen zu einzelnen Zielen

- **Ziel 1: Erhaltung wertvoller Ökosysteme:** An erster Stelle muss die **Bewahrung** von Ökosystemen stehen, die noch natürlich oder naturnah sind und einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung von Ökosystemfunktionen leisten – unter anderem, aber nicht nur, durch eine **biodiversitätsfördernde** Raumplanung. Raumplanung sollte nicht der Hauptfokus des Ziels sein.
- **Ziel 2:** Die **Wiederherstellung natürlicher und naturnaher Lebensräume** an Land und im Meer auf mindestens 20 Prozent der Land- und Meeresfläche ist ein wichtiges Ziel, um eine Trendumkehr bei der Zerstörung der Natur zu erreichen. Auch die **Vernetzung von Lebensräumen** spielt bei diesem Ziel eine wichtige Rolle. **Die Erhaltung bestehender Lebensräume muss jedoch Vorrang haben.** Die Wiederherstellung geschädigter Lebensräume muss **zusätzlich** stattfinden. Scheinlösungen, die die Zerstörung von Lebensräumen an einem Ort erlauben, indem sie an anderer Stelle eine Kompensation versprechen, müssen vermieden werden.

- **Ziel 3:** Für das globale Ziel zur **Einrichtung von weiteren Schutzgebieten** müssen die Gebiete repräsentativ sein und alle wichtigen Lebensräume und Habitate so abdecken, dass alle Arten und Lebensräume darin dauerhaft in überlebensfähigen Populationen vorkommen. **Die Schutzgebiete müssen alle Qualitätskriterien erfüllen, um angerechnet werden zu können: Wirksames, partizipatives und gerechtes Management**, Vernetzung und Priorisierung der wichtigsten Ökosysteme sowie Einhaltung der Rechte indigener und lokaler Bevölkerungsgruppen im Einklang mit der UN-Menschenrechtskonvention. Dieses Ziel muss auch den Beitrag von Gebieten berücksichtigen, die **von indigenen Völkern und lokalen Gemeinschaften verwaltet werden**, und diese Gebiete einbeziehen.
- **Ziel 7: Umweltverschmutzungen** jeglicher Art (Pestizide, Düngemittel, Licht, Lärm, Plastik und andere.) müssen vermieden oder zumindest **auf ein Mass reduziert werden, das die Biodiversität nicht beeinträchtigt**. Der Eintrag von Pestiziden und Nährstoffen muss daher mindestens um die Hälfte gesenkt werden. Die Nutzung von hochgefährlichen Pestiziden muss **gänzlich beendet** werden.
- **Ziel 8: Massnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels** sind wichtig. Sie können neben der Beendigung der Nutzung fossiler Brennstoffe auch die Erhaltung und Wiederherstellung kohlenstoffreicher Ökosysteme beinhalten. Die Massnahmen müssen so gestaltet werden, dass sie **sowohl dem Klima als auch der Biodiversität nützen** oder dieser zumindest nicht schaden. Auch dürfen solche Massnahmen **nicht als Kompensation für die weitere ungebremste Nutzung** fossiler Brennstoffe dienen.
- **Ziele 9-11:** Bei der Formulierung von Zielen zur nachhaltigen Nutzung der Biodiversität muss die **Nachhaltigkeit im Vordergrund** stehen. Die Zielerreichung darf nicht anhand der Produktivität gemessen werden. **Agroökologie, Biolandbau, Stärkung der Bestäuber und gemeinschaftliche Waldbewirtschaftung** müssen genannt und unterstützt, Intensivierung und Gentech-Methoden ausgeschlossen werden.
- **Ziel 10:** Es braucht **klare Regeln** für die Land- und Meeresnutzung als grösste Treiber des Biodiversitätsverlustes. Die Nutzung muss insgesamt nachhaltiger werden, etwa durch die **Ausweitung der ökologisch genutzten landwirtschaftlichen Fläche und agrarökologischer Systeme auf mindestens 25 % der genutzten Flächen**. Hier greift der aktuelle Entwurf des GBF noch deutlich zu kurz. Gleichzeitig müssen Ansätze wie «sustainable intensification» und der Einsatz von gentechnisch veränderten Organismen unbedingt vermieden werden. **Sie führen nur zu einer weiteren Industrialisierung der Landwirtschaft**.
- **Ziel 13:** Für das in der Konvention verankerte dritte Ziel des Zugangs zur **Nutzung genetischer Ressourcen und des gerechten Vorteilsausgleichs** muss eine Lösung gefunden werden, die auch den **Umgang mit digitalen Sequenzinformationen** zur Zufriedenheit aller regelt und die den Indigenen Völkern des Südens zugutekommt.

Ein zentraler Punkt des neuen GBF muss die wirksame Bekämpfung derjenigen Faktoren im Regierungshandeln, in Wirtschaftsabläufen und beim Konsum sein, die den

Biodiversitätsverlust weiter vorantreiben. Nur wenn diese **Treiber des Biodiversitätsverlustes** angegangen werden, kann der Verlust der biologischen Vielfalt aufgehalten und ein **transformativer Wandel zu einem nachhaltigen Sozial- und Wirtschaftssystem** eingeleitet werden.

Dazu gehören:

- **Ziel 14: Regierungen müssen Gesetze, Pläne und Beschlüsse so erlassen, dass der Biodiversität kein Schaden zugefügt wird.** Sie müssen die nötigen Regeln aufstellen, damit die Aktivitäten sowohl der Regierungen als auch aller Sektoren im Einklang mit den Zielen des Post 2020 GBF stehen. Bergbau, insbesondere Tiefseebergbau, sollte ausgeschlossen werden, da dieser nicht nachhaltig durchgeführt werden kann.
- **Ziel 15: Für Wirtschaft und Handel** müssen die Regierungen klare, einheitliche und verbindliche Regeln erlassen und durchsetzen, die dafür sorgen, dass die Zerstörung der Umwelt keinen Geschäftsvorteil mit sich bringt. **Unternehmen und Finanzinstitutionen** müssen ihre Abhängigkeiten von und Auswirkungen auf die biologische Vielfalt entlang ihrer Liefer- und Wertschöpfungsketten durch verpflichtende Anforderungen **regelmässig überwachen**, bewerten und vollständig transparent nach unabhängiger Prüfung offenlegen. Sie müssen dafür Sorge tragen, dass ihre eigenen Aktivitäten und jene entlang ihrer **Lieferketten im Einklang mit internationalen Umwelt- und Menschenrechtsstandards** stehen. Unternehmen sollen **dafür haftbar gemacht werden, wenn diese nicht eingehalten werden** (Art. 15 d und e). Der gesamte **ökologische Fussabdruck** von Produktion und Konsum muss **mindestens halbiert** werden.
- **Ziel 15a (neu):** Das GBF muss die in der Konvention (Art. 3 und 4b) verankerte Regel wirkungsvoll aufgreifen, dass **die von einem Land ausgehenden Aktivitäten nicht die Biodiversität eines anderen Landes schädigen dürfen.**
- **Ziel 16:** Der **Öffentlichkeit und den Konsumentinnen und Konsumenten** muss durch **transparente Produktkennzeichnung** und entsprechende **Preisgestaltung** eine **nachhaltige Produktwahl** ermöglicht und nahegelegt werden.
- **Ziel 18:** Von grosser Bedeutung ist und bleibt insbesondere die systematische **Identifizierung** und der **sofortige Abbau aller biodiversitätsschädigenden Subventionen und Anreize.**
- **Ziel 19:** Mangelnde Finanzierung ist die Achillesferse jedes globalen Plans! Eine **ausreichende Finanzierung** der Massnahmen ist die **Grundvoraussetzung** für das Erreichen der neuen Biodiversitätsziele. Insbesondere die internationale Finanzierung in Höhe von mindestens 60 Milliarden US\$ in Form von Zuschüssen zur **Unterstützung von Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen** ist essenziell. Nur so kommen die Industrienationen mit ihrem immensen ökologischen Fussabdruck und ihren Verpflichtungen gemäss Art. 20 der Konvention ihrer Verantwortung nach. Mehr Geld allein wird jedoch nicht reichen, um eine nachhaltige Zukunft zu ermöglichen. Gleichzeitig müssen Finanzen und Investitionen, die zur Zerstörung der Natur beitragen, zukünftig minimiert werden. Ein Ziel für die

Angleichung öffentlicher und privater Finanzströme mit allen übrigen Zielen des Post-2020 GBF ist daher ebenso nötig wie die Bereitstellung von mehr Finanzmitteln.

- **Ziel 21:** Es braucht zusätzlich zu den Prinzipien und der Erwähnung in einigen Zielen, wo ihre Beachtung besonders bedeutsam ist, ein eigenes Ziel, das **die Respektierung von (Land-) Rechten und die Beteiligung von indigenen Menschen und lokalen Gemeinschaften, Frauen und Jugendlichen, aber auch der Schutz von Verteidigerinnen und Verteidigern der Umwelt- und Menschenrechte** festlegt. In diesem Ziel sollen auch die **Beteiligungsrechte der breiten Bevölkerung** an umweltrelevanten Plänen und Projekten verankert werden.